

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2013.00006**

## **vom 4. März 2014**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-03-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_OH.2013.00006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_OH.2013.00006)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2013.00006 du 4 mars 2014

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2013.00006 del 4 marzo 2014

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Da sich die im Streite stehenden Straftaten im Jahre 2013 ereigneten, gelangen vorliegend die materiellen Vorschriften des am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen, totalrevidierten Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) zur Anwendung (Art. 48 lit. b OHG).

#### **E. 1.2**

Hilfe nach dem OHG erhält jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), und zwar unabhängig davon, ob die Täterschaft ermittelt worden ist, ob sie vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt oder ob sie sich schuldhaft verhalten hat (Art. 1 Abs. 1 und 3 OHG).

Im revidierten Opferhilfegesetz wurde der bisherige gesetzliche Begriff des Opfers unverändert übernommen (BGE 134 II 33 E. 5.5

mit Hinweisen).

#### **E. 1.3**

Die Beeinträchtigung muss unmittelbare Folge einer Straftat sein. Dies setzt voraus, dass der objektive Tatbestand einer Strafnorm erfüllt ist und kein Rechtfertigungsgrund vorliegt (BGE 125 II 265 E. 4a/aa mit Hinweisen). Mit der gesetzlichen Beschränkung auf „unmittelbare“ Eingriffe sollen namentlich reine Vermögensdelikte wie Diebstahl oder Betrug von der Opferhilfe ausgenommen werden. Dagegen sollen insbesondere die strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (ohne Tötlichkeiten), Raub, die Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit sowie die strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität in der Regel unter die Opferhilfe fallen (BGE 120 Ia 157 E. 2d/aa mit Hinweisen). Die für einen Anspruch auf Leistungen der Opferhilfe vorausgesetzte unmittelbare Beeinträchtigung in der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität des Opfers muss daher von einem gewissen Gewicht sein. Bagatelldelikte und insbesondere Tötlichkeiten, die nur unerhebliche Beeinträchtigungen bewirken, sind daher vom Anwendungsbereich des OHG grundsätzlich ausgenommen (BGE 125 II 265 E. 4a/aa, 120 Ia 157 E. 2d/aa und bb; Eva Weishaupt, Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Opferhilfegesetzes, unter besonderer Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf das Zürcher Verfahrensrecht, Diss. Zürich 1998, S. 30 f.). Entscheidend ist jedoch nicht die Schwere der Straftat, sondern der Grad der Betroffenheit der geschädigten Person. So kann etwa eine Tötlichkeit die Opferstellung begründen, wenn sie zu einer nicht unerheblichen psychischen Beeinträchtigung führt (vgl. BGE 129 IV 216 E. 1.2.1). Die Beeinträchtigung muss hinreichend dargelegt bzw. zumindest glaubhaft gemacht werden (BGE 131 IV 78 E.

1.2 mit Hinweis ; Urteil des Bundesgerichts 6B\_600/2009 vom 1. Dezember 2009 E. 1.2 ). Umgekehrt ist es denkbar, dass eine im Sinne des Opferhilfegesetzes unerhebliche Beeinträchtigung der körperlichen und psychischen Integrität angenommen wird, obwohl der Eingriff strafrechtlich als leichte Körperverletzung zu qualifizieren ist.

#### **E. 1.4**

Die Beeinträchtigung muss im Sinne eines natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhangs durch die Straftat verursacht worden sein, wobei die im Bereich des Haftpflichtrechts ergangene Rechtsprechung zum Beweismass beim natürlichen Kausalzusammenhang auch im Opferhilfegesetz gilt. Demnach gilt diesbezüglich das Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 128 III 271 E. 2b).

#### **E. 1.5**

Es ist in erster Linie Sache der Strafbehörden, das Vorliegen einer Straftat abzuklären (Urteil des Bundesgerichts 1A.110/2003 vom 28. Oktober 2003 E. 3.2). Das Opfer ist indes nicht verpflichtet, Strafanzeige einzureichen, um als Opfer im Sinne des OHG anerkannt zu werden (Urteil des Bundesgerichts 1A.170/2001 vom 18. Februar 2002 E. 3.1).

#### **E. 1.6**

).

#### **E. 1.7**

Kommt die Beratungsstelle im Verlaufe der Betreuung einer Person zum Schluss, dass das Opferhilfegesetz im konkreten Fall - entgegen ihrer ersten Einschätzung - nicht anwendbar ist, sieht sie von weiteren Hilfeleistungen ab. Dagegen kann die bereits geleistete Hilfe grundsätzlich nicht zurückgefordert werden, es sei denn, der Gesuchsteller habe sich rechtsmissbräuchlich, unter Vorspiegelung falscher Tatsachen, als Opfer ausgegeben (BGE 125 II 265 E. 2c/aa mit Hinweisen).

Dieselben Massstäbe müssen auch angelegt werden, wenn erst nach Abschluss des Strafverfahrens über die Übernahme der Kosten einer bereits geleisteten Beratungshilfe entschieden wird. Auch hier darf nicht einfach auf den Ausgang des Straf- beziehungsweise Ermittlungsverfahrens abgestellt werden, sondern es muss berücksichtigt werden, ob im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Beratungshilfe vom Vorliegen einer Straftat auszugehen war. Ist dies zu bejahen, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf unentgeltliche Beratungshilfe, auch wenn sich zwischenzeitlich ergeben hat, dass keine tatbestandsmässige und rechtswidrige Straftat vorliegt (BGE 125 II 265 E. 2c/bb mit Hinweis; bestätigt in BGE 134 II 33 E. 5.4). Diese zum alten Opferhilfegesetz vom 4. Oktober 1991 (aOHG) ergangene Rechtsprechung kommt auch nach Inkrafttreten des neuen OHG Gültigkeit zu (Urteil des Bundesgerichts 1C\_348/2012 vom 8. Mai 2013 E. 2.4; vgl. Botschaft vom 9. November 2005 zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten, BBl 2005 7203).

#### **E. 1.8**

Nach Art. 13 OHG leisten die Beratungsstellen dem Opfer und seinen Angehörigen sofort Hilfe für die dringendsten Bedürfnisse, die als Folge der Straftat entstehen (Soforthilfe; Abs. 1). Nach der Rechtsprechung ist Soforthilfe immer dann zu leisten, wenn die durch die Straftat unmittelbar hervorgerufene Situation des Opfers eine Massnahme erfordert, die in sachlicher und zeitlicher Hinsicht keinen Aufschub duldet. Dies ist meistens unmittelbar im

Anschluss an die Straftat der Fall, je nach den Umständen aber auch später (Urteil des Bundesgerichts 1C\_169/2007 vom 6. März 2008 E. 2.2). Die Soforthilfe dient dazu, die aus einer Straftat resultierenden dringendsten Bedürfnisse abzudecken. Sie kann dann in Anspruch genommen werden, wenn als Folge der Straftat dringender Handlungsbedarf besteht.

### **E. 1.9**

Die Beratungsstellen leisten soweit nötig zusätzliche Hilfe, bis sich der gesundheitliche Zustand der betroffenen Person stabilisiert hat, beziehungsweise bis die übrigen Folgen der Straftat möglichst beseitigt oder ausgeglichen sind (längerfristige Hilfe; Abs. 2). Die Beratungsstellen können die Soforthilfe und die längerfristige Hilfe durch Dritte erbringen lassen (Abs. 3). Als längerfristige Hilfe gilt jede über die Soforthilfe hinausgehende zusätzliche Hilfe, die geleistet wird, bis sich der gesundheitliche Zustand stabilisiert hat beziehungsweise die übrigen Folgen der Straftat möglichst beseitigt oder ausgeglichen sind (vgl. Empfehlungen der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfe gesetz zur Anwendung des OHG vom 21. Januar 2010; [www.sodk.ch](http://www.sodk.ch)).

### **E. 1.10**

Gemäss Art. 14 Abs. 1 OHG umfassen die Leistungen der Soforthilfe und der längerfristigen Hilfe im Sinne von Art. 13 OHG angemessene medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe in der Schweiz, die als Folge der Straftat notwendig geworden ist. Sodann besorgen die Beratungsstellen dem Opfer oder seinen Angehörigen bei Bedarf eine Notunterkunft.

Bei der Besorgung einer Notunterkunft handelt es sich um eine im Gesetz besond ers erwähnte, an sich in die Kategorie der sozialen und materiellen Leistungen gehörende Leistungsart. Mit der ausdrücklichen Erwähnung der Besorgung einer Notunterkunft im Leistungskatalog wollte der Gesetzgeber in Beantwortung einer parlamentarischen Motion die Frauenhäuser finanziell unterstützen (Botschaft des Bundesrates zur Totalrevision des OHG vom 9. November 2005, BBl 2005 S. 7202; Peter Gomm/Dominik Zehntner, Kommentar zum OHG, 3. Aufl., Bern 2009, Art. 14 OHG N 2).

### **E. 1.11**

Im Gegensatz zu dem bis 31. Dezember 2008 in Kraft gewesenen Recht ist gemäss Art. 19 Abs. 3 OHG Sachschaden sowie Schaden, welcher Leistungen der Soforthilfe oder der längerfristigen Hilfe nach Art. 13 OHG auslösen kann, bei der Bemessung der Entschädigung nicht zu berücksichtigen. In der Lehre wird die Meinung vertreten, dass Sach- und Vermögensschäden auf Grund von Art. 19 Abs. 3 OHG nicht zu entschädigen seien (Gomm/Zehntner a.a.O. Art. 19 OHG N 15).

Bei der Übernahme der Kosten einer Notunterkunft handelt es sich daher um Leistungen , welche ausschliesslich als Soforthilfe oder allenfalls als längerfristige Hilfe im Sinne von Art. 13 f. OHG, nicht hingegen unter dem Titel der Entschädigung (Art. 19 ff. OHG) geltend gemacht werden können. 2. 2.1

Der Beschwerdegegner ging in der angefochtenen Verfügung vom 9. April 2013 (Urk. 2) davon aus, dass auf Grund der Schilderungen der Beschwerdeführerin und der Angaben der Polizei eine Opferstellung der Beschwerdeführerin glaubhaft gemacht worden und daher zu bejahen sei (S. 3). Es sei indes nicht erstellt, dass die von der Beschwerdeführerin erlittenen Beeinträchtigungen und der Aufenthalt im Frauenhaus ab dem 14. Februar 2013

unmittelbare Folgen einer Straftat darstellten beziehungsweise zum Schutz der Beschwerdeführerin notwendig gewesen seien, weshalb ein Anspruch auf die von der Beschwerdeführerin beantragten Leistungen der Soforthilfe zu verneinen sei (S. 4).

Die Beschwerdeführerin bringt hiergegen vor, dass ihr Ehegatte veranlasst habe, dass sie am 21. Januar 2013 im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung gegen ihren Willen zwangsweise in die Z.\_\_\_\_ eingewiesen worden sei, und dass eine fürsorgerische Unterbringung nicht gerechtfertigt gewesen sei (Urk. 1 S. 15). Der Aufenthalt im Frauenhaus habe nach dem Aufenthalt in der Z.\_\_\_\_ dazu gedient, einer weiteren akuten Gefährdung durch ihren Ehegatten zu begegnen (Urk. 1 S. 16). Die fürsorgerische Unterbringung sei für sie ein demütigender und schwer zu verstehender Übergriff gewesen. Diese Demütigung hätte nach ihrer Rückkehr in die eheliche Wohnung potentiell erneut zu tätlichen Auseinandersetzungen mit ihrem Ehegatten führen können. Der Aufenthalt im Frauenhaus sei daher zu ihrem Schutz und zu dem ihrer Kinder erforderlich gewesen (Urk. 1 S. 17). Sie hätte sich zudem nicht länger in der Z.\_\_\_\_ aufhalten können, da sie damit gegenüber ihrem Ehegatten konkludent zugegeben hätte, dass eine Klinikeinweisung notwendig gewesen sei (Urk. 1 S. 18).

### **E. 3**

(Urk.

6/1 S. 3, Urk. 1 S. 9) hielt sich die Geschädigte im Frauenhaus A.\_\_\_\_ auf.

#### **E. 3.1**

Zu prüfen ist im Folgenden, ob die Beschwerdeführerin Anspruch auf Leistungen der Soforthilfe und insbesondere auf Übernahme der Kosten des Aufenthalts im Frauenhaus A.\_\_\_\_ ab dem 14. Februar 2013 (vgl. Urk.

#### **E. 3.2**

Wie vorstehend (E. 1.3) erwähnt, muss die für einen Anspruch auf Leistungen der Opferhilfe vorausgesetzte unmittelbare Beeinträchtigung in der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität des Opfers von einem gewissen Gewicht sein. Bagatelldelikte wie zum Beispiel Tätlichkeiten, die nur un erhebliche Beeinträchtigungen bewirken, sind daher vom Anwendungsbereich des OHG grundsätzlich ausgenommen. Sodann muss die Beeinträchtigung im Sinne eines natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhangs durch die Straftat verursacht worden sein, wobei die im Bereich des Haftpflichtrechts ergangene Rechtsprechung zum Beweismass beim natürlichen Kausalzusammenhang auch im Opferhilferecht gilt. Danach gilt diesbezüglich das Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 128 III 271 E. 2b).

#### **E. 3.3**

Vorliegend müsste, um eine Opferstellung der Beschwerdeführerin bejahen zu können, zum Zeitpunkt der Stellung des Gesuchs um Soforthilfe vom 2. März 2013

(Urk. 6/1) eine die Opferstellung begründende Straftat zumindest ernsthaft in Betracht gefallen sein (vgl. vorstehende E.

#### **E. 3.3.2**

SVK-OHG im Rahmen der finanziellen Soforthilfe fraglich. 5.

#### **E. 3.4**

Dem Rapport der Stadtpolizei Y.\_\_\_\_ vom 4. Februar 2013 ( Urk. 26/A1/2 S. 2) ist zu entnehmen, dass die Tochter der Beschwerdeführerin, B.\_\_\_\_, am 21. Januar 2013 bei der Einsatzzentrale der Kantonspolizei angerufen und angegeben habe, dass ihre Mutter psychisch angeschlagen sei und zu Hause alles kaputt mache. Vor Ort habe die Stadtpolizei die Familie angetroffen, wobei der Ehegatte die Beschwerdeführerin festgehalten habe, indem er auf ihr gelegen sei und ihre Arme fixiert habe. Als die Beschwerdeführerin durch ihren Ehegatten aus der Fixierung entlassen worden sei, sei sie weinend auf dem Boden sitzen geblieben und habe gesagt, dass sie Liebe und Unterstützung vermisste. In der Folge habe

die Stadtpolizei Y.\_\_\_\_ den Bezirksarztadjunkt des Bezirks P.\_\_\_\_ avisiert, welcher eine fürsorgliche Unterbringung der Geschädigten in der Z.\_\_\_\_

angeordnet habe.

### **E. 3.5**

Dem Rapport der Kantonspolizei Zürich vom 9. April 2013 ( Urk. 26/A1/1 S. 3 ) ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin am 14. Februar 2013 bei der Kantonspolizei gegen ihren Ehegatten Anzeige wegen Freiheitsberaubung und Entführung im Sinne von Art. 183 StGB und wegen Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 StGB erstattete.

Anlässlich der Einvernahme zur Sache durch die Kantonspolizei vom 14.

Februar 2013 ( Urk. 26/A 1/ 4) gab die Beschwerdeführerin an, dass sie ihrem Ehegatten am 19. Januar 2013 mitgeteilt habe, dass sie ihn und ihre Familie verlassen werde. Anschliessend habe sie eine Skibekleidung angezogen, um im Notfall auch draussen übernachten zu können, worauf sie von ihrem Ehegatten am Boden festgehalten worden sei, indem dieser auf ihr gelegen sei und ihre Arme fixiert habe. Durch den Druck auf den Boden habe sie unter Nasenbluten gelitten. Anschliessend habe ihr Ehegatte auf ihren Wunsch hin ihre Freundin C.\_\_\_\_ angerufen, welche dann zu ihr gekommen sei und sie beruhigt habe (S. 2).

Am Sonntag, 20. Januar 2013, habe sie ihrem Ehegatten erneut mitgeteilt, dass sie ihn und ihre Familie verlassen wolle. Ihr Ehegatte habe sie erneut festgehalten und ihren Sohn beauftragt, ein Seil zu holen, mit welchem er sie alsdann gefesselt habe. Als sie ihn gebeten habe,

sie loszulassen, habe er das schliesslich getan, worauf sie in einem günstigen Moment barfuss zu der in der Nachbarschaft wohnenden C.\_\_\_\_

geflohen sei (S. 3). Ihr Ehegatte habe diese

dann angerufen und sie gebeten, die Beschwerdeführerin zur Z.\_\_\_\_ zu begleiten, da er befürchtete habe, dass sie sich in suizidaler Absicht auf die Bahngleise stürzen könnte. Die Beschwerdeführerin habe anschliessend ihren behandelnden Psychiater kontaktiert, welcher ihr geraten habe, den Notfallpsychiater anzurufen. Die Notfallpsychiaterin habe mit ihr und ihrem Ehegatten gesprochen, worauf sie bei C.\_\_\_\_

übernachtet habe.

Als sie am Montag, 21. Januar 2013, wieder nach Hause gekommen sei, habe ihr Ehegatte das Haus gerade verlassen. Als ihr ihre Tochter gesagt habe, dass sich der Vater nun eine Freundin suche, sei sie richtig wütend geworden und habe diesen

alsdann angerufen und ihm mitgeteilt, dass sie zuerst ihre Eltern und dann ihn sowie seine Freundin töten („kalt machen“) werde, damit sie endlich mit ihren Kindern in Ruhe leben könne. Ihr Ehegatte sei in der Folge nach Hause gekommen (S. 4) und habe ihr nicht zugehört, worauf sie ihm mitgeteilt habe, dass sie das Wohnhaus anzünden werde, worauf ihr Ehegatte sie mit Hilfe des Sohnes erneut am Boden festgehalten und die Tochter angewiesen habe, die Polizei anzurufen. Auch in der Z. \_\_\_ habe ihr Ehegatte sie bedroht und von ihr verlangt, dass sie in Bezug auf die gemeinsamen Kinder auf das Sorgerecht verzichten solle. Er habe ihr zudem eine Kontaktaufnahme mit ihren Kindern untersagt und ihr die Hausschlüssel abgenommen (S. 5).

### **E. 3.6**

Gemäss dem Rapport der Kantonspolizei Zürich vom 30. April 2013 (Urk. 25/A 1/2) erstattete der Ehegatte der Beschwerdeführerin am 12. März 2013 Anzeige gegen die Beschwerdeführerin wegen versuchter Körperverletzung und Drohung im Sinne von Art. 180 StGB.

Anlässlich der Einvernahme zur Sache durch die Kantonspolizei vom 12. März 2013 (Urk. 26/A1/6 S. 1) verwies der Ehegatte der Beschwerdeführerin auf seine Plädoyerprotokolle für die Verhandlung vor dem Bezirksgericht P. \_\_\_ vom 12. Februar 2013 (Urk. 26/A1/10). Daraus ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin am 19. Januar 2013 gegenüber ihrem Ehegatten gedroht habe, sich umzubringen, indem sie vom obersten Stockwerk ihres Wohnhauses in die Tiefe springen wolle. Anschliessend habe die Beschwerdeführerin sich in der Küche eines Messers bedient und dieses ihrem Ehegatten in einem Abstand von 30 Zentimetern an den Hals gehalten und gedroht, dass sie ihn töten werde („jetzt red mit mir oder ich stech Dich ab“). Als sie anschliessend tatsächlich aus dem ersten Stock des Wohnhauses hinunterspringen wollte, sei sie von ihrem Ehegatten und den Kindern daran gehindert worden. Anschliessend habe die Beschwerdeführerin ihrem Ehegatten gedroht, dass sie sich ihre Nase blutig schlagen werde

, um anschliessend sagen zu können, dass ihr Ehegatte dies getan hätte. Sie habe sich ihre Nase dann tatsächlich selbst blutig geschlagen, als sie von ihrem Ehegatten am Boden festgehalten worden sei (Urk. 26/A1/10

Ziff. 26 ff.).

Am 20. Januar 2013 habe er der Beschwerdeführerin gesagt, dass sie entweder freiwillig in die Z. \_\_\_ eintreten könne oder zwangsweise in diese eingewiesen werde. Die Beschwerdeführerin habe sich anschliessend zuerst gewehrt und um sich geschlagen, habe schliesslich aber in einen Klinikeintritt eingewilligt. In der Folge sei sie barfuss zu C. \_\_\_ geflohen. Die beige zogene Notfallpsychologin habe ihr geraten, nicht mit Selbstmord zu drohen (Urk. 26/A1/10

Ziff. 30 ff.).

Als er die Beschwerdeführerin am 21. Januar 2013 angerufen habe, habe diese gedroht, dass sie ihre Eltern, ihn selbst und ihre Kinder umbringen werde. Er sei als dann umgehend nach Hause geeilt. Die Beschwerdeführerin habe in der Küche Papier und ein Feuerzeug geholt und gedroht, das Haus anzuzünden („jetzt fackele ich die Hütte ab“), worauf er mit Hilfe des Sohnes die Beschwerdeführerin am Boden festgehalten und die Tochter beauftragt habe, die Polizei zu holen. Diese sei dann gekommen und habe den Bezirksarzt

aufgeboten, welche r eine fürsorgerische Unterbringung in der Z.\_\_\_\_ angeordnet habe ( Urk. 26/A1 /10 Ziff. 33 ff.) .

### **E. 3.7**

Dr. med. D.\_\_\_\_ , Facharzt FMH für Allgemeine Innere Medizin , Bezirks arztadjunkt des Bezirks P.\_\_\_\_ , stell t e in der Anordnung der fürsorgeri schen Unterbringung vom 21. Januar 2013 ( Urk. 50/2) fest, dass bei der Beschwer deführerin auf Grund einer psychischen Störung eine Selbst- und Fremdgefährdung bestehe , weshalb eine Einweisung in die Z.\_\_\_\_ zur Behandlung und Betreuung notwendig sei. Die Situation sei am Wochen ende eskaliert. Die Beschwerdeführerin habe gemäss der Aussage ihres Ehe gatten diesem am Telefon gesagt, dass sie ihre Kinder umbringen werde. Dem gegenüber habe die Beschwerdeführerin gesagt , dass sie ihre m Ehegatten gesagt habe, dass sie ihn und dessen Kollegin umbringen werde. Als der Ehegatte an diesem Morgen nach Hause gekommen sei, habe die Beschwerde führerin Zeitungspapier und ein Feuerzeug zur Hand gehabt und gesagt, dass sie das Haus anzünden wolle. Die Beschwerdeführerin sei verzweifelt gewesen und habe sich über das Wochenende überall selbst Verletzungen beigebracht.

### **E. 3.8**

Die Ärzte des E.\_\_\_\_ dia gnosti zierten im Bericht betreffend Klinikeinweisung vom 20. Dezember 2012 ( Urk. 49/17) eine mittelschwere depressive Episode bei schwieriger psy cho sozialer Situation sowie einen Verdacht auf eine dependente Persönlichkeit mit emotional-instabilen Zügen (S. 3). Auf Grund verschiedener zunehmender psycho sozialer Belastungsfaktoren im Sinne einer ungeklärten partnerschaftli chen Situation und einer Anzeige gegen ihren Vater wegen eines sexuellen Missbrauchs mit konsekutivem Kontaktabbruch durch die Familie habe sich die zuletzt deutlich stabilisierte depressive Symptomatik akut verschlechtert. Die Beschwerdeführerin äussere Suizidgedanken und prä sentiere sich in verzweifelt em und hoffnungslosem Affekt bei deprimierter Grundstimmung und ausge prägter affektiver Labilität . Sie wünsche eine stationäre Behandlung (S. 2). Der Eintritt in die Z.\_\_\_\_ erfolge auf Wunsch der Beschwerdeführerin (S. 3).

### **E. 3.9**

Die Ärzte der Z.\_\_\_\_ erwähnten im Aufnahmeblatt vom 24.

Dezember 2012 ( Urk. 49/16), dass die Beschwerdeführerin am 21. Dezember 2012 wegen eines depressiven Zustandsbildes zur ersten psychiatrischen Hos pitalisation freiwillig in die Klinik eingetreten sei. Die Beschwerdeführerin werde seit Mai 2012 psychiatrisch behandelt. Seit drei Jahren leide sie unte r Verlustängsten bezüglich ihres Ehegatten und neige dazu, diesen aus Eifersucht hinsichtlich seiner Freizeitaktivitäten zu kontrollieren. Zudem sei sie in der Kindheit von ihrem Vater mehrmals sexuell missbraucht worden. Sie sei auch oft wegen Kleinigkeiten wütend und habe ihren Ehegatten schon geprügelt. Aus diesem Grunde sei es zu Paarkonflikten gekommen.

### **E. 3.10**

Mit Bericht vom 8. Februar 2013 ( Urk. 26/A1/7) stellten die Ärzte der Z.\_\_\_\_ fest, dass die Beschwerdeführerin nach einem ersten stationären Aufenthalt vom 21. Dezember 2012 bis 3. Januar 2013 am 21. Januar 2013 notfallmässig bei Anordnung

einer fürsorgerischer Unterbringung eine zweite stationäre psychiatrische Hospitalisation angetreten habe. Sie leide weiterhin unter einer mittelschweren depressiven Episode. Am 3.

Januar 2013 habe sie die erste Hospitalisation abgebrochen und sei, entgegen dem ärztlichen Rat, aus der Klinik ausgetreten, da ihr Ehegatte von ihr verlangt habe, dass sie sich um ihr Haus und um ihre Kinder Sorge.

### **E. 3.11**

). Dieser Umstand

spricht gegen das Vorliegen eines dringenden Handlungsbedarfs und gegen eine dringende Notwendigkeit einer Unterbringung der Beschwerdeführerin im Frauenhaus als Folge des letzten Vorfalls. Gestützt auf die Beurteilung durch die Ärzte der Z.\_\_\_\_

ist vielmehr davon auszugehen, dass aus gesundheitlichen Gründen eine Weiterführung der stationären Hospitalisation in der Z.\_\_\_\_ indiziert war, und dass ein Klinikaustritt am 13. Februar 2013 beziehungsweise ein Eintritt in das Frauenhaus A.\_\_\_\_ am 14. Februar 2014 aus gesundheitlichen Gründen nicht angezeigt war. 5.

### **E. 6**

/1) unter dem Titel der Soforthilfe hat.

### **E. 7**

Sodann gilt es zu beachten, dass die Beschwerdeführerin gemäss den Angaben der Ärzte der Z.\_\_\_\_ am 13. Februar 2013 entgegen der ärztlichen Empfehlung, welche eine weiterführende Therapie vorgesehen hätte, aus der Klinik ausgetreten sei, weil sie befürchtete, das Sorgerecht für ihre fünf Kinder zu verlieren, wenn sie sich weiterhin in einer stationären Therapie befände (vorstehende E.

### **E. 8**

Des Weiteren ist nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdegegner eine Übernahme der Kosten des Frauenhauses unter dem Titel der Soforthilfe vom Bestehen einer weiterdauernden und konkreten Bedrohungslage beziehungsweise einer Gefährdung durch den Täter abhängig machte (Urk. 2 S. 4). Den Akten sind indes spätestens seit dem Eintritt der Beschwerdeführerin in die Z.\_\_\_\_ keinerlei Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung durch den Ehegatten der Beschwerdeführerin, falls eine solche Bedrohungslage im objektiven Sinne überhaupt je bestanden haben sollte, mehr zu entnehmen. In Würdigung der gesamten Akten ist vielmehr spätestens seit dem Eintritt der Beschwerdeführerin in die Z.\_\_\_\_ am 21. Januar 2013 eine konkrete Bedrohungssituation, welche einen Aufenthalt der Beschwerdeführerin in einem Frauenhaus rechtfertigen würde, nicht mit dem massgebenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ausgewiesen. Der Aufenthalt im Frauenhaus erweist sich damit nicht als zum Schutz der Beschwerdeführerin notwendige Massnahme. 6.

Nach Gesagtem ist nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdegegner

mit der angefochtenen Verfügung vom 9. April 2013 die Ansprüche der Beschwerdeführerin auf Leistungen der Soforthilfe im Sinne einer Übernahme der Kosten für den Aufenthalt im Frauenhaus A.\_\_\_\_, der Kosten eines Notsets im Umfang von Fr. 100.--, der Kosten einer anwaltlichen Erstabklärung, der Transportkosten und der Kosten eines Schlosswechsels verneinte, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist. Das Gericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.